

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofsbereich (Friedhofsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg am 13.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofsbereich (Friedhofsgebührenordnung) beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.

tungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Zustimmung zur Bestattung von auswärts überführten Leichen	25,00 €
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	30,00 €
3. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	0 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 27.11.1996 entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

a) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.241 €
b) von Personen unter 10 Jahren	654 €
c) von Totgeburten	438 €
d) Beisetzung von Aschen	448 €
e) Zuschlag bei a) bei notwendiger Tieferlegung	119 €
f) Zuschlag zu b) und c) bei notwendiger Tieferlegung	119 €
g) Zuschlag zu a) bis f) bei	
1.) Bestattungen an Samstagen	25 %
2.) Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %

2. für die Überlassung eines Reihengrabes

a) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	893 €
b) für Personen unter 10 Jahren	760 €
c) Urnenreihengrab (Erdgrab für 1 Person)	796 €
d) Urnenwiesengrab	771 €
e) Urnenwand (Nische für 1 Person)	956 €
f) Urnengemeinschaftsgrab pflegearm	771 €
g) Urnengemeinschaftsgrab gärtnerisch gepflegt	749 €
h) Urnenbaumgrab	716 €

3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)

3.1 Für die erstmalige Verleihung eines Grabnutzungsrechtes

a) Wahlgrab breit (für bis zu 4 Personen)	4.505 €
b) Wahlgrab schmal (für bis zu 2 Personen)	2.252 €
c) Urnenwand (Nische für bis zu 2 Personen)	1.600 €
d) Urnenwahlgrab (Erdgrab für 2 Personen)	1.481 €

3.2 Für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechtes

a) Wahlgrab breit (für bis zu 4 Personen) je Jahr	150 €
b) Wahlgrab schmal (für bis zu 2 Personen) je Jahr	112 €
c) Urnenwand (Nische für bis zu 2 Personen) je Jahr	106 €
d) Urnenwahlgrab (Erdgrab für 2 Personen) je Jahr	98 €

Beim erneuten Erwerb findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.
Angefangene Monate werden voll gerechnet.

4. Zuschläge zu Ziffern 1. bis 3.

Für andere Verstorbene	50 %
------------------------	------

Andere Verstorbene sind nicht:

- a) Die verstorbenen Gemeindeglieder
- b) Die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen
 - ohne festen Wohnsitz
 - mit unbekanntem Wohnsitz
- c) Frühere Gemeindeglieder, die von der Gemeinde weggezogen sind, weil sie in ein Altenheim oder in Pflege gekommen sind.

5. für die Benutzung der Leichenhalle

Je Leiche je Tag incl. Kühleinrichtung	80 €
---	------

6. für sonstige Leistungen

Ausgrabungen, Umbetten, nachträgliche
Tieferlegungen und sonstige Verrichtungen

je Hilfskraft	92 €
---------------	------

je Baggerstunde einschließlich Bedienungspersonal	92 €
--	------

§ 6 Waltershofen

In Waltershofen werden nur Benutzungsgebühren nach § 5 Nr. 5 erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofsbereich (Friedhofsgebührenordnung) vom 09.05.2018 außer Kraft.

Kißlegg, 13.12.2023
AZ.: II-9 / 752.03

Dieter Krattenmacher
Bürgermeister